SATZUNG

des

Polizei - Sportverein Ennepe-Ruhr-Kreis - 1970 e.V.

in der Fassung vom 27. April 2018

Vorwort

Aus dem Bestreben, den Bediensteten der Polizei und denen nahestehenden Bürgern über den dienstlichen Rahmen hinaus Gelegenheit zu gesundheitsfördernder Betätigung und körperlicher Ertüchtigung zu geben und Zusammenkünfte auf gesellschaftlicher Basis zu ermöglichen, ist der Polizei-Sportverein Ennepe-Ruhr-Kreis gegründet worden.

Dieser Entschluss wurde durch die Absicht des Zusammenschlusses des Kraft-Sport-Vereins Welper, Boxring 24 in Hattingen nach der kommunalen Neugliederung und Gründung der Stadt Hattingen gefördert.

§ 1

Verein

1. Der Verein führt den Namen

"Polizei-Sportverein Ennepe-Ruhr-Kreis 1970"

und hat seinen Sitz in Hattingen.

- 2. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen / VR 30319 eingetragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind "grün-weiß".
- 4. Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden.
- 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

 Der Verein mit Sitz in Hattingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern durch jegliche Art von Leibesübungen und Motorsport auf gemeinnütziger Grundlage eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung zu geben und insbesondere der für die Polizeibeamten im Interesse des Dienstes unerlässlichen körperlichen Ertüchtigung zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann der Ehrenamt-Freibetrag nach Maßgabe der Regelung in § 3 Nr. 26 a EStG an die gewählten Mitglieder des Vorstandes oder andere, vom geschäftsführenden Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu bestimmende Vereinsmitglieder, die im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) tätig sind, gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung des Ehrenamt-Freibetrages steht im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes, ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

Die Entscheidung über die Zahlung trifft der geschäftsführende Vorstand einmal jährlich durch einstimmigen Beschluss. Insoweit ist der geschäftsführende Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Organisation

- 1. Zur Durchführung des vorgenannten Zweckes ist der Verein (auch Hauptverein genannt) in Fachabteilungen gegliedert.
- 2. Die Fachabteilungen, kurz "Abteilungen", erstreben unter eine Abteilungsleitung selbständig, aber in guter Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen unter der Obhut des Hauptvereins, ihre Mitglieder fachlich zu unterweisen, die Satzung zu beachten und die verbandseigenen Turn- und Sportgesetze einzuhalten.
- 3. Jede Abteilung regt ihre sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfe und Meisterschaften selbst an. Alle Veranstaltungen, die über den internen Rahmen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
 Die Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 2. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliederbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.
 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen dieser Verbände.
- 4. Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in der das Mitglied geführt werden soll. Jedes Mitglied kann nur einer Abteilung unmittelbar angehören. Die Teilnahme an leistungssportlichen, körperausbildenden und kulturellen Betätigungen ist jedoch dem Vereinsmitglied auch in den anderen Abteilungen möglich. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist auf einem Aufnahmeantrag die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 5. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung verliehen.
- Neben der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung des Titels "Ehrenpräsident" möglich.
 Die Verleihung kann erfolgen, wenn sich ein langjähriger Vorsitzender bzw. Präsident besonders um den Verein verdient gemacht hat.
- 7. Die Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet zur gewissenhaften Ausübung desselben und zur Beachtung aller für das Amt vorgesehenen Bestimmungen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Ausschluss.
 - c) mit dem Tode des Mitgliedes.

- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich spätestens bis zum 01.06. oder 01.12. des Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. d.J. oder zum 31.12. d.J. gekündigt werden.
- 3. Ein Ausschluss ist möglich nach:
 - a) wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) wenn trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung eine Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

- 4. Gegen das Ausschlussurteil steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Ausschlusses das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Zu der Verhandlung vor dem Ehrenrat ist der Ausgeschlossene mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
- 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche verliehenen Ehrenabzeichen, die nicht Auszeichnung für sportliche Tätigkeiten, sondern reine Ehrenabzeichen sind, auf Verlangen des Vereins zurückzugeben, da diese im Eigentum des Vereins verbleiben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Vereinsjugendausschuss,
- e) der Ehrenrat,
- f) die Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung

- Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Ordentliche Hauptversammlungen finden jedes Jahr möglichst kurzfristig nach Schluss des Geschäftsjahres mit folgender Tagesordnung statt:
 - a) Geschäfts-, Sport- und Kassenbericht,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes

- Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes es für notwendig hält oder wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 3. Die Einberufung von Hauptversammlungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung durch vierzehntägigen, öffentlichen Aushang den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Hauptversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sie nicht das Vereinsvermögen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Abstimmung ist, wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangt, geheim. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein Wahlleiter wird von der Versammlung benannt. Der 1.Hauptgeschäftsführer fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet und in der folgenden Jahreshauptversammlung verlesen werden muss. Dabei wird jeder Tagesordnungspunkt angesprochen und das Ergebnis mitgeteilt. Der einzelne Wortlaut nach der Beschlussfassung bzw. Niederschrift wird nicht verlesen. Die Bestimmung wird an die einzelnen Abteilungen weitergeleitet, so dass auch bei den einzelnen Jahreshauptversammlungen der Abteilungen nicht das gesamte Protokoll wörtlich verlesen werden muss.

Der Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Hauptgeschäftsführer,
 - d) dem 1. Hauptkassenwart.
- 2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der 2. Hauptgeschäftsführer,
 - c) der 2. Hauptkassenwart,
 - d) die Leiter der einzelnen Abteilungen,
 - e) der Ehrenpräsident,
 - f) der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses,
 - g) der Sozial- und Pressewart.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen sowie die Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins und die Koordinierung der Interessen der Fachabteilungen, soweit diese nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fallen.
- 4. Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten und zwar jeder einzeln.
- 5. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle ihm von den einzelnen Abteilungen vorgelegten Dinge, die nicht in die Entscheidungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes allein fallen. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten der einzelnen Abteilungen, sofern diese zur Schlichtung anstehen, des weiteren Ahndungsmaßnahmen, die von den einzelnen Fachabteilungen zur Entscheidung an den erweiterten Vorstand herangetragen werden.

Bei Verstößen gegen die in § 2 genannten Ziele und Zwecke sowie die in § 4 genannten Pflichten und der Mitgliedschaft sieht die Satzung folgende Ahndungsmaßnahmen vor:

- a) Verweis,
- a) Verhängung einer Sperrfrist,
- b) Ausschluss.

Bei einem Verstoß eines Mitgliedes gegen die geltenden Vereinsbestimmungen kann die jeweilige Fachabteilung die Verhängung einer der vorbezeichneten Maßnahmen beantragen. Der Antrag ist beim Vorstand bzw. erweiterten Vorstand einzubringen. Der erweiterte Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen über die zu treffende Maßnahme. Dabei ist der erweiterte Vorstand an die Vorschläge der Fachabteilung nicht gebunden und trifft seine Maßnahmen nach Abwägung aller Einzelheiten.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung geladenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, sofern dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Vizepräsidenten.

Eine Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist in Bezug auf einen auszusprechenden Verweis oder die Verhängung einer Sperrfrist endgültig, im Falle des Ausschlusses gilt § 5 Ziffer 4 entsprechend.

§ 9

<u>Der Vereinsjugendausschuss</u>

- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des PSV, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 10

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus je einem Ehrenmitglied der einzelnen Abteilungen,
- b) aus den Abteilungsleitern,
- c) aus den Vorstandsmitgliedern.

§ 11

Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach dem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden.

§ 12

Wahlen und Amtszeiten

- 1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls zwei Jahre, die der Abteilungsleiter zwei Jahre.
- 3. Die Präsidenten, die Geschäftsführer und die Hauptkassenwarte sowie der Sozial- und Pressewart werden wie folgt gewählt: In den Jahren mit gerader Jahreszahl der Präsident, der 1. Hauptgeschäftsführer und der 2. Hauptkassenwart, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vizepräsidenten, der 2. Hauptgeschäftsführer, der 1. Hauptkassenwart und der Sozial- und Pressewart.
- 4. Der Sozial- und Pressewart kann ein zweites Amt im Vorstand haben.
- 5. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt.
- 6. Die Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses regelt die Vereinsordnung.
- 7. Der Ehrenvorsitzende wird von den Mitgliedern des Ehrenrates gewählt.
- 8. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig
- Das Stimmrecht für aktives und passives Wahlrecht wird auf 18 Jahre festgelegt.
 Die Stimmberechtigung der Jugendlichen in ihren Gremien regelt die Jugendordnung.

§ 13

Vereinsvermögen

- 1. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens sind ein oder mehrere Konten bei einem Kreditinstitut zu unterhalten.
- 1. Über Ausgaben entscheiden:
 - a) bis zu 2.500,00 € der Präsident und die Vizepräsidenten jeweils alleine.
 - b) Bis zu 5.000,00 € der geschäftsführende Vorstand gemeinsam.
 - c) Bis zu 7.500,00 € der erweiterte Vorstand.
 - d) Über 7.500,00 € die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Entscheidungen gelten im Hinblick auf Einzelausgaben.

3. Die Verwaltung der Konten obliegt den Hauptkassenwarten. Sie sind zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet. Die Kassenwarte sind verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 14

Beiträge

- 1. Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Mindestbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
- Für die Festlegung der Mindestbeiträge müssen die Richtlinien des Landesportbundes (Bezuschussung von Übungsleitern u.a.) zu Grunde gelegt werden.
- 3. Die Abteilungen sind berechtigt, höhere Beiträge für die eigene Abteilung zu beschließen.
- 4. Die Abteilungen erhalten vom Hauptverein einen vom erweiterten Vorstand festgelegten Prozentsatz des Mitgliederbeitrages ihrer Abteilung. Ferner verbleiben ihnen ihre Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen, Spenden und der Differenz zum Mindestbeitrag aus höheren Abteilungsbeiträgen.
- 5. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt im Voraus. Sie ist vierteljährlich, halbjährlich oder für ein Jahr auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Satzungsänderung und Auflösung

Über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund des Ennepe-Ruhr-Kreises, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16

Gültigkeit

Diese Satzung ist die geänderte und erweitere Satzung der Gründerversammlung vom 09.05.1970, zuletzt geändert am 27.04.2018. Sie tritt laut Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2018 sofort in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand nach der JHV vom 27. 04. 2018

Mi Jul Kully Präsident

vizepräsident Vizepräsident

Skem, Cij
Hauptgeschäftsführer

1. Hauptkassenwart

Polizei-Sportverein Ennepe-Ruhr-Kreis 1970 e.V.